

Gemeinde Althengstett



Benutzungsordnung der Bücherei

Jahnstraße 7

(Eingang hinten, Unterer Pausenhof Schulzentrum)

Tel. 07051 9256875

E-Mail: buecherei@althengstett.de

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Althengstett unterhält eine Bücherei als Freihandbücherei. Die Bücherei dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz siehe § 8.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und durch Hinweis auf der Homepage bekannt gemacht und im Gemeindeblatt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Leser ist, wer sich ordnungsgemäß anmeldet und die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Bei der Anmeldung kann gegebenenfalls die Vorlage eines amtlichen Personalausweises verlangt werden. Bei Kindern unter achtzehn Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Leitung der Bücherei mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist unentgeltlich.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben (siehe § 8).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher/Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Es dürfen maximal fünf Bücher und drei CDs/DVDs ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Rückgabe der Bücher/Medien kann nur während der Öffnungszeiten erfolgen.
- (5) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

§ 6 Behandlung der Bücher/Medien

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die/der Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
- (2) Eine Weitergabe der Bücher/Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Es ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Es ist nicht gestattet Essen und Getränke mitzubringen.
- (2) Sofern notwendig, kann die Leitung der Bücherei zur Regelung des geordneten Büchereibetriebes von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 8 Gebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr pro Buch/Medium zu entrichten:
Versäumnisentgelt in der 1. Woche 0,10 €
und in jeder weiteren Woche von 0,20 €.
- (2) Leser, die ihre Bücher/Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 1,00 € und für die zweite Mahnung von 2,00 € erhoben.
- (3) Bei erfolgloser Mahnung werden die Bücher/Medien durch Boten oder auf dem Rechtswege eingezogen; hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt eine Abholgebühr von 20,00 € erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist der Ausleiher. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig.
- (5) Für die Ersatzausstellung eines Benutzer- ausweises werden 12 € erhoben.

§ 9 Verstöße

- (1) Leser, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Leitung der Bücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.